

platte, den hl. Martinus darstellend, von hinten aufgeklebt und von der Feuchtigkeit arg beschädigt. Auf Verwendung des fürstl. Cabinettrates Carl von In der Maur war S. D. Fürst Johann II. gerne bereit das Bild von kundiger Hand restaurieren zu lassen. Das Bild wurde nach Wien gesandt. Die fürstlichen Restaurateure sollen aber erklärt haben, eine Wiederherstellung des Bildes sei nicht mehr möglich. Deshalb liess Seine Durchlaucht durch den Maler Joseph Reich in Wien, der persönlich nach Masescha gekommen war, ein neues Theodulbild schaffen, und dieses wurde am 28. August 1904 von Can. und Landesvikar Joh. Baptist Büchel, Pfarrer in Triesen, benediciert und der öffentlichen Verehrung übergeben». Dieses Gemälde ist heute noch in der Kapelle auf Masescha. Pfarrer Müller sagt in seinen Aufzeichnungen weiter: das alte Theodulbild sei 1622 ebenfalls vom Fürstenhaus der Masescha-Kapelle geschenkt worden. Hier irrt sich aber Pfarrer Müller. Um 1622 gab es noch kein Fürstenhaus hier in Liechtenstein. Um diese Zeit regierten noch die Grafen von Hohenems.

Auch im Sagenbuch<sup>53)</sup> von Otto Seger ist nicht das heutige, sondern das alte, entschwundene Theodulbild geschildert. Wenn also jemand nach Masescha geht und dieses Bild sucht, findet er es nicht. Er sieht sich vielmehr vor ein ganz anderes Bild hingestellt, eben jenes von 1904. Es hätte bemerkt werden müssen, dass es sich beim geschilderten Gemälde um das alte, nicht mehr vorhandene Theodulbild handle. Wenn wir ferner einen Textvergleich bei Bergmann (oben zitiert) und Seger (Nr. 4) anstellen, dann sehen wir unverkennbar, dass dieser Text nicht von Vonbun<sup>54)</sup> (1858), sondern im Bergmann (1844) «zum ersten Male gedruckt»<sup>55)</sup> wurde.

Trotzdem freue ich mich sehr, das alte, entschwundene Theodulbild aus unserer trauten und einzig schönen Walserkapelle auf Masescha, wieder entdeckt zu haben. Damit ist auch zugleich der einwandfreie Beweis für meine kritischen Bemerkungen erbracht.

---

<sup>53)</sup> Otto Seger, Sagen aus Liechtenstein 1966, S. 8, Nr. 4.

<sup>54)</sup> dito S. 152/2.

<sup>55)</sup> dito S. 154.